



Hygieneplan am HSG Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19 in der Schule

Dieser Hygieneplan des HSG basiert auf dem Musterhygieneplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 04.08.2020.

Grundsätzlich gelten die dort beschriebenen Regeln unter den konkreten Bedingungen unserer Schule. Sie werden hier nicht wiederholt. Der Hygieneplan des HSG gilt also in einer Einheit mit dem Musterhygieneplan: http://www.hsg-berlin.de/fileadmin/typo3-content/images/news/2020/20200804_Musterhygieneplan_Berliner_Schulen.pdf

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) werden zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenleitungen (Sekundarstufe I) und die Tutorinnen und Tutoren (Sekundarstufe II) über den Musterhygieneplan und den Hygieneplan der Schule aktenkundig belehrt und darüber hinaus regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, auf diese Regeln hingewiesen.

Allgemein gilt, dass ein strenges Abstandsgebot nicht besteht.

Grundsätzlich ist ein Mund- und Nasenschutz (Maske) durch alle SuS und alle Kolleginnen und Kollegen (KuK) während des Schultages ununterbrochen mit sich zu führen.

Allgemein gilt, dass außer im Unterricht und während der Pause auf dem Schulhof eine Maske getragen werden muss.

Im Lehrerzimmer und allen anderen Räumen, in denen sich Lehrkräfte aufhalten, ohne SuS zu betreuen, sind sie verpflichtet eine Maske zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Im Unterricht:

- Im Unterricht gilt keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Es wird empfohlen, falls möglich, auch im Unterricht eine Maske zu tragen.
- Während des Unterrichts wird eine permanente Lüftung, soweit ohne Behinderung des Unterrichts möglich, durch geöffnete Fenster und Türen organisiert.
- Spätestens nach 45 Minuten ist gründlich zu lüften. Verantwortlich ist die Lehrkraft, die den vorangegangenen Unterricht leitete.
- Gruppenarbeit ist grundsätzlich möglich. Dafür sollten aber Schülergruppen gebildet werden, die möglichst konstant zusammenarbeiten.

- Der unmittelbare, nahe Kontakt der am Unterricht beteiligten Personen ist zu unterlassen.
- Der Unterricht wird soweit irgend möglich für die einzelnen Klassen im gleichen Raum geplant.
- Eine Durchmischung der Klassen kann in der Sekundarstufe I im Fremdsprachenunterricht der 2. und 3. Fremdsprache und dem Wahlpflichtunterricht nicht verhindert werden.
- Eine Durchmischung der SuS kann in der Sekundarstufe II aufgrund des Unterrichts in Kursen nicht verhindert werden. Deshalb sollten die SuS der gymnasialen Oberstufe auch im Unterricht eine Maske tragen.

In den Pausen, vor und nach dem Unterricht:

- In den kleinen Pausen, in denen kein Raumwechsel erforderlich ist und die SuS im Raum verbleiben können, muss eine Maske getragen werden.
- Auf den Fluren und in den Treppenhäusern muss eine Maske getragen werden und ist ein Rechtsgehobot einzuhalten.
- In allen Räumen, in denen kein Unterricht stattfindet, auch in den Toiletten, muss eine Maske getragen werden.
- Die SuS nutzen die Pausen vorrangig, um sich die Hände zu waschen. Dabei ist die Einhaltung der maximalen Personenzahl in den Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Entsprechende Hinweisschilder befinden sich am Eingang zu den Sanitärbereichen.
- In der Mensa gilt solange die Pflicht eine Maske zu tragen, bis man mit Essen am Tisch sitzt.
- Das Schulgelände darf frühestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden und die SuS begeben sich auf kurzem Weg zu ihren Räumen. Auf diesem Weg gilt eine Maskenpflicht.
- Auch das Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtsschluss erfolgt umgehend unter Einhaltung der Maskenpflicht.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen eine Verantwortung dafür, gesund in die Schule zu kommen. Treten bei ihnen Symptome auf, die auch Covid-19 zugeordnet werden können, ist ein Arztbesuch oder ein Test angeraten.

Dies gilt prinzipiell auch für SuS. Hier liegt die Verantwortung bei den Eltern die entsprechenden Symptome durch einen Arzt abklären zu lassen. Falls den Lehrkräften solche Symptome in der Schule auffallen, werden die Eltern umgehend informiert.

SuS, die unter Vorerkrankungen leiden, die zu einem erhöhten Risiko führen, an Covid-19 zu erkranken, können zunächst von den Eltern vom Schulbesuch befreit werden. Ein ärztliches Attest ist innerhalb von drei Tagen nachzureichen.